SATZUNG

des

Postsportverein Ludwigslust von 1950 e.V.

Inhalt:

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Ende der Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Vereinsaufbau, Aufgaben
§ 8 Finanzierung, Beiträge
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
§10 Organe des Vereins
§11 Abteilungen, Allgemeine Sportgruppen
§12 Ehrungen
§13 Kassenprüfungen
§14 Haftung
§15 Änderungen des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins
§16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Postsportverein Ludwigslust von 1950 e.V.".
Der Sportverein hat seinen Sitz in Ludwigslust und ist im Vereinsregister unter VR 39 beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege und Organisation des Sporttreibens im Interesse der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung der Menschen.
Er ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
Er fördert den Amateursport in Form

- des Wettkampfsports,
- des Kinder- und Jugendsports,
- des Freizeit- und Familiensports,
- des Senioren- und Behindertensports.

Der Verein erkennt die Satzungen des Kreissportbundes Ludwigslust und des Landessportbundes M-V an.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie den Zwecken des Vereins fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) ist möglich.
Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (fördernde und passive Mitglieder).
Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand bzw. die Vorstände der Abteilungen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austrittserklärung
- Streichung
- Ausschluss
- Tod oder
- Auflösung des Sportvereins.

Der Austritt ist grundsätzlich nur zum
- 30.Juni oder
- 31.Dezember jeden Kalenderjahres möglich.

Er muß schriftlich erklärt werden, und zwar
- bis 15.Mai bei Austritt am 30.Juni oder
- bis 15.November bei Austritt am 31.Dezember des Kalenderjahres.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Leitung der Abteilung oder Allgemeinen Sportgruppe.
Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate keinen Beitrag entrichtet hat. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat. Eine Mitgliederversammlung in der Abteilung bzw. Allgemeinen Sportgruppe entscheidet mit Mehrheitsbeschluss darüber. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
In allen anderen Fällen trifft der Vorstand die Entscheidung.
Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins zu. Im Besitz befindliches Vereinsvermögen und materielle Sachen oder Mitgliedsausweise bzw. –pässe sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht
- sich in der von ihm gewählten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen sowie an den Formen des organisierten Wettkampfsportes teilzunehmen,
- an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- bei Sportunfällen den vom Landessportbund M-V vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarung getroffenen Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins zu nutzen,
- die Leitungen der Abteilung und Allgemeinen Sportgruppen, den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Trainings- und Wettkämpfen sowie Sportveranstaltungen zu verhalten,
- der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.

§ 7 Vereinsaufbau, Aufgaben

Der Verein gliedert sich in Abteilungen von Sportverbänden des Landessportbundes M-V.
Bei Bedarf können auch zeitlich begrenzte Sportkurse organisiert werden.
Der Verein ist das Zentrum sportlich- kulturellen Lebens. Er gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und

- unterstützt einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen durch die Bereitstellung von Sportanlagen, Trainingsstätten und Geräten einschließlich ihrer zeitlichen Nutzung sowie durch finanzielle Zuschüsse,
- organisiert die Werbung für eine sportliche Betätigung der Bürger,
- organisiert ein vielfältiges sportlich- kulturelles Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder.

§ 8 Finanzierung, Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen, insbesondere die der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen aus

- den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder,
- den Zuschüssen aus kommunalen Mitteln,
- den Aufnahmegebühren,
- den eigenerwirtschafteten Mitteln durch Arbeitsleistungen der Mitglieder,
- den Zuschüssen des Landessportbundes M-V,
- Spenden u.ä.

Alle Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag. Die Höhe richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganzes sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte.
Die Höhe der Aufnahmegebühren legt der Vorstand fest. Über Sonderbeiträge und Umlagen entscheiden die Vorstände der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen in eigener Zuständigkeit. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.Lebensjahr an, außer solchen mit begrenzter Mitgliedschaft (§ 3).
In den Abteilungen, die überwiegend aus Kindern und Jugendlichen bestehen, haben vom vollendeten 8.Lebensjahr Stimmrecht.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 16.Lebensjahr, ausgenommen solche mit begrenzter Mitgliedschaft.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen der Zwei- Drittel- Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Sportvereins sind
- die Delegiertenversammlung und
- der Vorstand.

Delegiertenversammlung:
Das höchste Organ des Vereis ist die Delegiertenversammlung.
Sie setzt sich zusammen aus
- dem Vorstand,
- den Abteilungsleitern und Leitern der Allgemeinen Sportgruppen,
- den Delegierten der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen.

Diese Teilnehmer haben Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme, allerdings ohne Stimmrecht.
Die Delegierten werden in den Abteilungen bzw. Allgemeinen Sportgruppen gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Mitgliederstärke, und zwar
- bis 12 Mitglieder ein Delegierter,
- alle weiteren 12 Mitglieder je ein Delegierter.

Maßgebend für die Zahl der den Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen zustehenden Delegierten ist die Mitgliederzahl drei Monate vor dem Termin der Versammlung.
Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt.
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn
- ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt,
- der Vorstand beschließt.

Die Delegiertenversammlung
- wählt in jedem vierten Jahr den Vorstand des Vereins,
- beschließt über Satzungsänderungen oder Anträge der Mitglieder,
- nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen,
- erteilt dem Vorstand Entlastung für die Tätigkeit im Zeitraum zwischen den Delegiertenversammlungen,
- wählt in jedem vierten Jahr die Kassenprüfer.

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen schriftlich und mit Begründung zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Vorstand:
Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister,
- den Abteilungsleitern und
- weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten und sind zeichnungsberechtigt.
Bei Abwicklung des Finanzverkehrs sind
- der Vorsitzende oder der Stellvertreter und
- der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beschließt der Vorstand über einen Nachfolger.
Der Vorstand
- verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane,
- verwaltet das Vermögen des Vereins,
- bewilligt Ausgaben,
- nimmt Einstellungen vor,
- erarbeitet die Haushaltsrechnung,
- führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen und diese ist vom Protokollführer und Vereinsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen.
Der Vorstand beschließt
- über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Sportvereins, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist,
- die Ordnungen des Vereins,
- den Haushaltsplan und die Höhe der Zuschüsse für die Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen,
- über die Zulassung oder Auflösung von Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen,

- über die Höhe der Grundbeiträge und der Aufnahmegebühren und bestätigt Sonderbeiträge, Umlagen der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen.

Der Vorstand tagt vierteljährlich mindestens einmal.
Die Sitzungen leitet der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Abteilungen, Allgemeine Sportgruppen

Die Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen bilden die Organisationseinheiten des Vereins. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes zugelassen oder aufgelöst.
Die Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen gestalten ihre Arbeit weitestgehend eigenverantwortlich und entscheiden auf der Grundlage der Satzung und bei Anerkennung und Einhaltung der Ordnungen des Vereins selbst über ihre Angelegenheiten.
Gegenüber dem Vorstand des Vereins sowie gegenüber den Mitgliedern der Abteilungen bzw. Allgemeinen Sportgruppen besteht Rechenschaftspflicht.
Das höchste Organ der Abteilungen bzw. Allgemeinen Sportgruppen ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf einberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.
Die Mitgliederversammlung der Abteilungen bzw. Allgemeinen Sportgruppen wählt:
- den Abteilungsleiter,
- den Stellvertreter,
- den Kassenwart,
- weitere Mitglieder nach eigenem Ermessen auf die Dauer von vier Jahren.

Die Leitungen der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen finanzieren alle Aufwendungen für die sportliche und kulturelle Tätigkeit ihrer Mitglieder aus
- den Sonderbeiträgen und Umlagen der Mitglieder,
- den Spenden u.ä.,
- den Zuschüssen durch den Verein.

Dazu stellt sie einen Finanzplan auf, der durch den Vorstand zu bestätigen ist.
Der Schatzmeister hat das Recht, die Kassenführung zu prüfen oder durch von ihm Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 12 Ehrungen

Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und gewürdigt. Einzelheiten dazu regelt eine Auszeichnungsordnung.

§ 13 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft.
Die Kassenprüfer - mindestens zwei - wählt die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Über das Ergebnis der Kassenprüfungen berichten die Kassenprüfer vor dem Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung.

§ 14 Haftung

Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Sportverein.
Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 15 Änderungen des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Ludwigslust und die Stadt Ludwigslust, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 16 Schlussbestimmungen

Der Vorsitzende wird ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Zustimmung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Ludwigslust, 05.05.2000